



**Dr. Stefan Margreiter**

Telefon 0512/508-2553

Fax 0512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

Leitungen der Volksschulen, Hauptschulen,  
Sonderschulen und Polytechnischen Schulen

### **Erlasdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen - 16. Änderung**

Geschäftszahl 72/131-2010

Innsbruck, 01.09.2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Landesregierung hat die in der ersten Rubrik der unten stehenden Tabelle angeführten Erlässe geändert. Die Änderungen berücksichtigen hauptsächlich im Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2009, im Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009 sowie in der 2. Dienstrechts-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 153/2009, enthaltene dienstrechtliche Neuregelungen. In der 2. Rubrik der Tabelle finden sich kurze Kommentare zu den vorgenommenen Änderungen.

Erlass Nr. – Titel	Änderungen
1 - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 - Abriss	<ul style="list-style-type: none"><li>• Punkt 1.5.1 (Allgemeine Dienstpflichten, Achtungsvoller Umgang (Mobbingverbot): neuer Unterpunkt D (Achtungsvoller Umgang (Mobbingverbot)); siehe dazu Näheres im neuen Erlass 92</li><li>• Punkte 1.6.1.6 (Pflegefreistellung) und 1.6.1.10 (Familienhospizfreistellung): Mit Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 135/2009, wurde für homosexuelle Paare die Möglichkeit geschaffen, ihre Partnerschaft bei der Bezirksverwaltungsbehörde in ein von ihr zu führendes Partnerschaftsbuch eintragen zu lassen. Die Personen, die eine eingetragene Partnerschaft begründen, werden „eingetragene Partner“ genannt. Die Rechtsstellung eingetragener Partner wurde mit dem erwähnten Bundesgesetz in vielen Rechtsbereichen weitgehend an diejenige von verheirateten Personen angeglichen.</li></ul>

	<p>In den Punkten 1.6.1.6 (Pflegefreistellung) und 1.6.1.10 (Familienhospizfreistellung) werden die im Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 135/2009, im Zusammenhang mit der Schaffung eingetragener Partnerschaften vorgesehenen Ergänzungen berücksichtigt.</p>
<p>23 - Wichtiges für die Zeit vor und nach der Geburt eines Kindes</p>	<p>Berücksichtigung der im Bundesgesetz , BGBl. I Nr. 116/2009, vorgesehenen Neuregelungen (Verringerung der Mindestdauer der Karenz/Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz/Väterkarenzgesetz von drei Monaten auf zwei Monate; Schaffung eines einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes in Höhe von 80 % der Letzteinkünfte, wobei die bisherigen Pauschalmodelle weiter bestehen bleiben sowie um eine zusätzliche Pauschalvariante ergänzt werden; Schaffung einer individuellen Zuverdienstgrenze in Höhe von 60 % der maßgeblichen Einkünfte im letzten Kalenderjahr vor der Geburt, in welchem kein KBG bezogen wurde; Umwandlung des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld in eine nicht rückzahlbare Beihilfe u.a.m.)</p>
<p>32 - Die Arbeitszeitregelungen für Lehrkräfte an allgemein bildenden Pflichtschulen</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Punkt 1 (Jahresnorm): Die Jahresnorm beträgt auch im Schuljahr 2010/11 1.776 bzw. 1.736 Jahresstunden.</li><li>• Punkt 2.1.1.2 (Aufgabenbereich A) : Das Stundenmaß für Tätigkeiten im Aufgabenbereich A beträgt für alle Lehrkräfte an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen ab dem Schuljahr 2010/11 einheitlich 21 Wochenstunden (Entfall der „Floater-Regelung“)</li><li>• Punkt 2.1.3.4 (Administrative Entlastung der Schulleitungen): neues Entlastungsmodell</li></ul>
<p>57 - Integration an Volksschulen</p>	<p>Siehe dazu den Kommentar zum Erlass Nr. 94</p>
<p>58 - Organisatorische Autonomie an Hauptschulen</p>	<p>Siehe dazu den Kommentar zum Erlass Nr. 94</p>
<p>67 - Integration an Hauptschulen</p>	<p>Siehe dazu den Kommentar zum Erlass Nr. 94</p>
<p>70 - Volksschulen - Erteilung des Unterrichtes in Gruppen</p>	<p>Siehe dazu den Kommentar zum Erlass Nr. 94</p>

84 - Zweiklassige Volksschulen - Klassenbildung	Siehe dazu den Kommentar zum Erlass Nr. 94
88 - Altersteilzeit	<ul style="list-style-type: none"><li>• Klarstellung, dass bei Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstleistung eine Antragstellung unabhängig davon möglich ist, ob der Antragsteller/die Antragstellerin während der Dienstleistungszeit vollbeschäftigt oder teilzeitbeschäftigt war bzw. ist.</li><li>• Klarstellung, dass im Hinblick darauf, dass die für die Altersteilzeit relevanten Teil(zeit)beschäftigungen für Schulleiter/innen nicht in Betracht kommen bzw. kamen, Schulleiter/innen keine Anträge gemäß § 116d Abs. 3 GehG stellen können.</li></ul>
neuer Erlass 92 – Achtungsvoller Umgang (Mobbingverbot)	Mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2009 wurde eine Regelung geschaffen, die die Art und Weise des Umgangs von Bediensteten miteinander bzw. den allgemeinen „Betriebsfrieden“ zum Inhalt hat.
neuer Erlass 93 – Verwendungsbezeichnungen für Vertragslehrer/innen	Mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2009 wurden Verwendungsbezeichnungen für Vertragslehrer/innen geschaffen.
neuer Erlass 94 - Organisationsformen der Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen; Klassenschülerhöchstzahlen; Einrichtung von Sprachförderkursen	Darstellung der Neuregelungen betreffend <ul style="list-style-type: none"><li>• die Organisationsformen der Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen,</li><li>• die Klassenschülerhöchstzahlen und</li><li>• die Einrichtung von Sprachförderkursen für Schüler/innen, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler/innen aufgenommen wurden.</li></ul> Im Hinblick darauf, dass die Erlässe Nr. 57, 58, 67, 70 und 84 Passagen enthalten, die auf die ehemals geltenden Klassenschülerhöchstzahlen Bezug nehmen bzw. an sie anknüpfen, mussten auch die entsprechenden Passagen geändert werden.

Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind blau hervorgehoben. Die Erlassdatenbank ist unter [http://schule.tirol.gv.at/Erlassdatenbank\\_APS/](http://schule.tirol.gv.at/Erlassdatenbank_APS/) abrufbar.

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrern/Lehrerinnen Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Bezirkssachbearbeiter/Ihre Bezirkssachbearbeiterin beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:  
Dr. Margreiter